

Vereinsatzung

des 1. Nagolder Baseballvereins "Nagold Mohawks" e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 20. Juli 1996 in Nagold gegründete Verein führt den Namen 1. Nagolder Baseballverein "Nagold Mohawks" mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung und hat seinen Sitz in der Großen Kreisstadt Nagold.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung vom 16.03.1976. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege und Förderung des Baseball- und Softballsports. In diesem Rahmen betreibt und fördert der Verein vor allem die Betreuung der Jugend und die Gesunderhaltung der Mitglieder durch Angebote auf dem Gebiet des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Dem entspricht die finanzielle Bezuschussung nachweislich sozial und finanziell schwacher Mitglieder (wenn es die Finanzen erlauben).
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder zuwider sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Jegliches Bestreben parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Unterordnung des Vereins und der Mitglieder

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. unterwirft sich der Verein den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Geschäfts- und Disziplinarordnungen) des WLSB und seiner Fachverbände, insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und rechtliche Person werden.
- 5.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5.3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Wird dem Antrag nicht binnen eines Monats nach Eingang seines Aufnahmeantrags vom Vorstand ein ablehnender Bescheid erteilt, so gilt er als angenommen. Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung zum Ersten des Monats, in welchem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags bedarf keinerlei Begründung. Der Bewerber hat das Recht gegen die Zurückweisung binnen zwei Wochen nach Eingang des

schriftlichen Ablehnungsentscheids Einspruch einzulegen. Über diesen Einspruch befindet der Vereinsausschuss durch unanfechtbaren Entscheid endgültig.

- 5.4. Jedes neue Mitglied erhält nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags eine Vereinssatzung, sofern diese nicht öffentlich zugänglich ist.
- 5.5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die geltenden Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, an.
- 5.6. Personen mit mindestens 30-jähriger Mitgliedschaft ohne Unterbrechung oder mit außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein, werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Vereinsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Vereinsauflösung oder Ausschluss aus dem Verein.
- 6.2. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, schriftlich und an den Vorstand gerichtet, gekündigt werden. Alle bestehenden Forderungen des Vereins werden von der Kündigung nicht betroffen und müssen erfüllt werden. In den Besitz des Mitglieds übergegangene Ausstattungsgegenstände, wie Bekleidung und Sportgeräte, müssen ohne Aufforderung zurückgegeben werden.
- 6.3. Entstehen dem Verein durch Lehrgänge oder Schulungen einzelner Mitglieder besondere Kosten, so kann in Absprache zwischen dem Vorstand und dem Mitglied die Übernahme dieser Kosten vom Verbleib des Mitglieds im Verein für eine angemessene Karenzzeit abhängig gemacht werden.
- 6.4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungs- und ordnungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnungen
 - c) wegen schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen im Verein und außerhalb des VereinslebensDer Bescheid über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht beim Vereinsausschuss zu. Nach dem Ausschluss ist der neue Erwerb der Mitgliedschaft erst nach Ablauf eines im Ermessen des Vereinsausschusses liegenden Zeitraums wieder möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung nach Erforderlichkeit festgelegt. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sind in der Vereinsordnung festgeschrieben.
- 7.2. Bei Beginn der Mitgliedschaft in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ist der volle, bei Beginn in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres nur der halbe Jahresbeitrag für das jeweilige Jahr fällig. Die Aufnahmegebühr ist stets voll zu entrichten. Ausnahmen regelt auch hier die Vereinsordnung.

- 7.3. Arbeitslose sowie Schüler, Studenten und Auszubildende können beim Vorstand Minderung des regulären Mitgliedsbeitrages in Fällen finanzieller Not beantragen. Wenn es die Finanzen des Vereins zulassen, wird dem Antrag entsprochen.
- 7.4. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag darüber hinaus Beiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn es die Finanzen des Vereins erlauben.
- 7.5. Den Einzug der Mitgliedsbeiträge regelt die Vereinsordnung.
- 7.6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Mitgliedsstatus

- 8.1. Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - a) **Aktive Mitglieder** dürfen am offiziellen Training teilnehmen und sonstige Einrichtungen des Vereins nutzen
 - b) **Passive Mitglieder** dürfen nicht am offiziellen Training teilnehmen
 - c) **Mannschaftsspieler** sind aktive Mitglieder, die auf einer offiziellen Spielerliste eines Verbandes stehen und den Verein bei offiziellen und inoffiziellen Spielen vertreten
 - d) **Ehrenmitglieder**
- 8.2. Versäumt es ein Mannschaftsspieler regelmäßig am Training teilzunehmen bzw. etwaiges Fernbleiben ordnungsgemäß zu entschuldigen, so kann ihm der Vorstand die Teilnahme an weiteren Mannschaftsspielen bis zum Aufholen des Trainingsrückstands untersagen. Gegen diese Entscheidung kann beim Vereinsausschuss binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet unanfechtbar und endgültig.
- 8.3. Bei Verlust der Ligakautions kann diese auf Vereinsausschuss-Beschluss anteilmäßig auf die in der Spielerliste der betreffenden Mannschaft eingetragenen Mitglieder umgelegt werden. Auch Strafen wegen Nichtantritt zu Ligaspielen können auf die Verschuldner (nicht Angetretenen) umgelegt werden.
- 8.4. Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den festgelegten Bedingungen zu nutzen.
- 9.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
- 9.3 Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 9.4 Rechte der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung § 18 geregelt.
- 9.5 Die Ausübung der Rechte der Mitglieder kann nicht übertragen werden.
- 9.6 Die Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitseinsätzen verpflichtet, die eine maximale Arbeitsleistung von 20 Stunden pro Kalenderjahr nicht übersteigen darf. Näheres sowie Sanktionen nichtfinanzieller Art regelt die Vereinsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vereinsausschuss

Die Organe der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung § 18 geregelt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliedervollversammlung. Nur sie kann den Vorstand auf Antrag entlasten.
- 11.2 Eine ordentliche Mitgliedervollversammlung findet zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres statt (Jahreshauptversammlung).
- 11.3 Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, falls es:
 - a) Der Vorstand beschließt.
 - b) Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 11.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Dies kann schriftlich, per E-Mail oder über die Homepage erfolgen. Eine Ladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten. Über die örtliche Presse kann der Termin noch zusätzlich bekannt gegeben werden.
- 11.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliedervollversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden (oder seinen Vertreter)
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Genehmigung des letzten Protokolls
 - d) Bericht des Vorstands
 - e) Bericht des Kassenwarts u. Ankündigung SEPA-Lastschriften
 - f) Bericht der Kassenprüfer
 - g) Entlastung des Vorstands
 - h) Wahlen soweit erforderlich
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
- 11.6 Die Mitgliedervollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung geschlossen und kann vom Vorstand sofort wieder mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand in seiner Einladung die Beschlussfähigkeit der Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder anspricht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.7 Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Der Antragsteller muss selbst bei der Versammlung, zu der der Antrag gestellt wurde, anwesend sein, sonst wird der Antrag nicht behandelt. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliedervollversammlung mit einer Mehrheit

von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge können nur Ereignisse auslösen, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.

11.8 Weiteres betreffend die Organisation und den Versammlungsablauf regelt die Vereinsordnung.

§ 12 Der Vereinsausschuss

12.1 Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands,
- b) den dem Vorstand zu benennenden Mannschaftsvertretern,
- c) dem Platz- und Gerätewart,
- d) dem Jugendleiter (sofern besetzt) und
- e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (sofern besetzt).

Die Kompetenzen und Aufgaben des Vereinsausschusses und seiner Mitglieder regelt die Vereinsordnung.

12.2 Dem Vereinsausschuss obliegt die Beschlussfassung über grundsätzliche Wirtschafts-, Personal- und Vermögensangelegenheiten, sowie die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliedervollversammlung.

12.3 Der Vereinsausschuss hat das Recht, vakante Vorstandsämter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedervollversammlung kommissarisch zu besetzen. Kommissarische Vorstandsmitglieder behalten ihre Funktion bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung.

12.4 Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens fünf Mitgliedern des Vereinsausschusses beantragt wird oder der 1. Vorsitzende es für erforderlich hält. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung. Es muss eine Tagesordnung vorliegen und es ist ein Protokoll zu führen. Abstimmungen müssen namentlich erfolgen und sind detailliert zu protokollieren.

12.5 Der Vereinsausschuss ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit, die seines Vertreters den Ausschlag.

§ 13 Der Vorstand

13.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender) und
- c) dem Kassenwart.

13.2 Aufgaben, wie bspw. die Leitung des Spielbetriebs odergleichen, können Mitgliedern des Vorstands oder dem Vereinsausschuss übertragen werden. Näheres wird über die Vereinsordnung geregelt und gilt nicht als Doppelfunktion.

13.3 Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist

allein vertretungsberechtigt. Im Außenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden allein ausüben.

- 13.4 Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die keinem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind, insbesondere:
- a) die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - c) die Bewilligung von Ausgaben, für jegliche Verwendung
- 13.5 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder per Fernkommunikationsmittel oder elektronischem Nachrichtendienst (z.B. Videokonferenz) zugeschaltet sind. Beschlüsse müssen anschließend in einem Protokoll dokumentiert und verteilt werden.
- 13.6 Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen. Sie müssen zu diesen Ausschüssen eingeladen werden.
- 13.7 Abstimmungen finden generell offen statt und müssen namentlich protokolliert werden. Enthaltungen sind unzulässig.

§ 14 Ausschüsse

- 14.1 Zur Erfüllung besonderer Vereinsaufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Sie arbeiten nach den Richtlinien des Vereins und auf Anweisung des Vorstands und sind ihm zur laufenden Unterrichtung über ihre Tätigkeit verpflichtet.
- 14.2 Über die Bildung, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Auflösung von Ausschüssen beschließt, soweit es weder in der Satzung noch in der Vereinsordnung festgelegt ist, der Vereinsausschuss.

§ 15 Niederschriften

Über jede Versammlung der Organe des Vereins und seiner Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Versand an seine Mitglieder erfolgt in einer Frist von 4 Wochen.

§ 16 Wahlen

- 16.1 Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Möglichst zu vermeiden ist die Besetzung mehrerer Ämter durch eine Person. Abstimmungen bei Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so ist dies verbindlich. Stimmenthaltungen werden als verlorene Stimmen gewertet und weder nachgefragt noch protokolliert.
- 16.2 Bei mehreren Kandidaten für ein Amt oder bei geheimer Wahl muss ein Wahlgremium aus drei Personen gebildet werden, die dann aus ihrer Reihe den Wahlleiter benennen. Ihre Aufgaben sind die korrekte Durchführung des Wahlgangs, die Stimmauszählung und die Bekanntgabe des Wahlsiegers.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des gesamten Vorstands.

§ 18 Jugendordnung

- 18.1 Die Vereinsjugend besteht aus den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und aus vom Vorstand zu benennenden (volljährige) Betreuer.
- 18.2 Die Vereinsjugend hat die Aufgabe, jungen Menschen zu ermöglichen in sportlichen Gemeinschaften Sport zu betreiben und Baseball sowie Softball kennenzulernen. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt und die Teamfähigkeit ausgebildet werden, zudem einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung geleistet werden.
- 18.3 Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung (oberstes Organ der Vereinsjugend) und der Jugendausschuss.
- 18.4 Die Jugendversammlung tritt möglichst und bei Bedarf einmal im Jahr zusammen. Dies entscheidet der Jugendleiter in Abstimmung mit dem Vorstand. Sie wählt dann den Jugendausschuss; dieser besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter,
 - b) den dem Vorstand zu benennenden Mannschaftsführern und
 - c) den volljährigen Betreuern.
- 18.5 Die Jugendkasse wird vom Kassenswart geführt. Sie ist Teil des Vereinsvermögens und am Ende des Jahres mit der Vereinskasse abzustimmen. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Verwendung von Mitteln ist zwischen dem Vorstand und dem Jugendausschuss abzustimmen. Die Zustimmung des 1. Vorsitzenden ist unbedingt erforderlich.
- 18.6 Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind gelten jeweils die der Vereinssatzung und der Vereinsordnung.
- 18.7 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.
- 18.8 Der Jugendleiter lädt zu den Versammlungen ein und vertritt die Jugend nach innen und nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand nach außen.

§ 19 Die Vereinsordnung

Um die Satzung übersichtlicher und praktikabler abzufassen, finden möglichst viele nicht Vereinsgesetz-relevante Inhalte per Hinweis in der Vereinsordnung ihre Dokumentation. Darüber hinaus ergänzt die Vereinsordnung diese Satzung an den genannten Stellen. Die Vereinsordnung wird durch den Vereinsausschuss verabschiedet.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins stehen".
- 20.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur geschehen, wenn:
- a) der Vereinsausschuss dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) dies von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 20.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 20.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die einzahlenden Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Baden-Württembergischen Baseball und Softballverband e.V. mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Baseball- und Softballsports im Sinne des §2 der Vereinssatzung verwendet werden darf. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung genehmigt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter # 340319 eingetragen.

Nagold, den 03.03.2018

Auf Antrag des Vorstandes wurden bedeutende Satzungsänderungen auf den Mitgliedervollversammlungen am 15.02.2000, am 20.03.2010, am 22.02.2014 und am 03.03.2018 beschlossen. Änderungen sind aus den Anträgen ersichtlich und die Abstimmungsergebnisse wurden protokolliert.

S. Mohr